

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

RUDOLF SCHIEFFER

50. Jahrgang

1994

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Konzept für künftige Bände der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1357–1378)

Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung einer Umfrage
unter Fachkollegen

Von

Eckhard Müller-Mertens

Dem Akademienvorhaben Monumenta Germaniae Historica obliegt die Herausgabe der „Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung“ für die Regierungsjahre Kaiser Ludwigs des Bayern 1331–1347 (Bde. VI,2, VII,1 und 2) und die Regierungsjahre Kaiser Karls IV. (Bde. XII ff.) Mit Fertigstellung dieser Bände wird die Constitutiones-Reihe der MGH vollständig und abgeschlossen sein. Im folgenden wird über das Konzept für die Bände der Jahre 1357–1378 gehandelt.

Im März 1993 ist der Registerfaszikel zu Bd. XI erschienen. Damit liegen die drei von Margarete Kühn und Wolfgang D. Fritz bearbeiteten Bde. IX (1349, Kühn), X (1350–1353, Kühn) und XI (1354–1356, Fritz) vollständig vor. Sie sind in den Jahren 1974–1983, 1979–1991 wie 1978–1992 in 17 Lieferungen erschienen. Der erste Const.bd., der Const. Karls IV. bietet, Bd. VIII (1346–1348), bearbeitet von Karl Zeumer und Richard Salomon, kam lange vorher, nämlich in den Jahren 1910–1926 zur Veröffentlichung.

Die vier Bände decken einen wichtigen Zeitabschnitt der deutschen Reichs- und Verfassungsgeschichte ab, einen Geschehnisblock im historischen Kontinuum, der durch verfassungsgeschichtlich wirklich relevante und aufeinander beziehbare Vorgänge begrenzt ist, die Ära von der Wahl Karls IV. zum Gegenkönig bis zum Erlaß der Goldenen Bulle 1346–1356.

Nunmehr steht die zweite Hälfte der Regierungszeit Karls IV., stehen die Jahre 1357 bis 1378 zur Bearbeitung an. Nachdem die Vorarbeiten in den achtziger Jahren angelaufen sind, der Fortgang des Unternehmens im Rahmen eines Akademienvorhabens „Monumenta Germaniae Historica“ gesichert wurde und die Übernahme der Berliner Arbeitsstelle der MGH seitens der neukonstituierten Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften erfolgte, wird eine abschließende Überlegung und grundsätzlich-verbindliche Verständigung über die Gestaltung, den Umfang und das Ausmaß der neuen Bände – in Betrachtung und Beurteilung der vorliegenden drei bzw. vier Bände – zum Bedürfnis.

Für das Verständnis und die Beurteilung der Problematik erscheint die Kenntnis der Editionsgeschichte der Reihe „Constitutiones et acta publica“ unentbehrlich, welche bei der Reorganisation der MGH 1875 als vierte Unterabteilung der Leges geschaffen wurde. Ein Folioband „Constitutiones“ war 1837

vorausgegangen. Die Editionsgeschichte und die Problemlage finden sich in dem Const.-Bd. XI (S. VII bis XI) eingehend und grundsätzlich behandelt.

Mit dem Problem der Auswahlkriterien hat sich die Berliner Arbeitsgruppe MGH in den achtziger Jahren intensiv beschäftigt. Dazu wurden von mir Dissertationen angeregt, die anhand bestimmter Archivbestände einschlägige Beiträge erbringen sollten. Die auf dieser Ebene tatsächlich erbrachten und weiterführenden Betrachtungen und Vorschläge von Frau Dr. Harnisch wurden unter dem Titel „Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Karls IV. – Entwicklung neuer Auswahlkriterien für die Edition der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ im 38. Band des Archivs für Diplomatik, 1992, S. 192–216, publiziert. Dazu kommen andere, interne Arbeitsmaterialien.

Im Zuge der Neukonstituierung der Berliner Arbeitsstelle der MGH in Rechtsform eines Akademienvorhabens erging in der Zentralkommission die Anregung, im Fortgang der Erarbeitung des Konzepts für die folgenden Karls-Bände 1357–1378 eine Umfrage und eine spätere Besprechung mit Experten durchzuführen.

Die Umfrage wurde im November 1992 an eine repräsentative Reihe von Fachkollegen, die durch Forschung, Darstellung und/oder Quellenedition einschlägig mit dem 14. Jh., der Zeit Karls IV. und den betreffenden Quellenausgaben vertraut sind, also an einen fachlich zuständigen, geschichtsforschenden und geschichtsschreibenden Benutzerkreis gerichtet. Befragt wurden die Herren Battenberg, Boockmann, Heinig, Krieger, Moraw, Mötsch, Patschovsky, Reinhard Schneider, Seibt und Thomas.

Nach der Neueinrichtung der Berlin-Brandenburgischen Akademie und der Bildung von Kommissionen an dieser, wurde die Betreuung der Berliner Arbeitsstelle der MGH von der Kommission Mittelalter übernommen. In diesem Rahmen wurde das nachstehende Konzept entwickelt. Nach seiner Beratung in der Kommission Mittelalter Ende September 1993 erging vor der Endredaktion eine zweite Umfrage bzw. Nachfrage an den genannten Kreis.

Formulierung der Probleme

Die von mir in der Umfrage artikulierten Probleme leiten sich aus der Editionspraxis, den eigenen Erfahrungen bei der Bearbeitung der Const. 1349–1356 wie aus der Editionsgeschichte ab. Die Fragen werden im folgenden im Wortlaut wiedergegeben. Vorweg ging die Bitte um ein Urteil über die Bände IX–XI: „Mit welchen Erwartungen und Wünschen sind Sie an die Benutzung der seit 1974 erscheinenden Lieferungen und Bände gegangen? Wie beurteilen Sie aufgrund der eigenen Benutzung den verfassungsgeschichtlichen Informationsgehalt und den praktischen Gebrauchswert für die eigene Arbeit wie für die einschlägige Forschung überhaupt? Welche Wünsche und Vorschläge leiten sich aus dem Umgang mit den bisherigen Bänden für die Gestaltung und den Inhalt der künftigen Bände ab?“

Zu fünf Problemen insbesondere wurden Stellungnahme, Rat und Empfehlung erbeten:

1. Das Problem des Inhalts. Es stellt sich dar als Problem der Auswahlkriterien. Welche Kriterien – pragmatische, historisch-inhaltliche, diploma-

tische – werden der Auswahl zugrundegelegt? Die Kriterien wären auch für den künftigen Benutzer in den Band einföhrungen zu definieren. Aus der Inhaltsbestimmung und Festlegung der Auswahlkriterien ergäbe sich eine Antwort auf die Frage nach dem Umfang und der Kürzung.

2. Andererseits ergibt sich die Frage nach dem Umfang als selbständiges und eigenes Problem und wäre an die Frage der Auswahlkriterien auch unter dem Gesichtspunkt des Umfanges heranzugehen. Die Forderung einer entschiedenen Kürzung, einer inhaltlichen Straffung und strengen Auswahl stellte sich seit dem Erscheinen der letzten Textlieferung von Bd. VIII im Jahre 1919. Sie wurde nachdrücklich und andauernd theoretisch diskutiert, ohne sich in der Praxis in einschneidender Weise durchsetzen zu können. Bei verschiedenen möglichen Lösungen des Problems und kontroversen Überlegungen zur Umfang- und Auswahlfrage halte ich es übergreifend-allgemein jedenfalls für geboten, die Arbeit an den Bänden für die Jahre 1357–1378 auf das Ziel zu orientieren, die Karls-Konstitutionen in angemessener, vernünftiger, vertretbarer Zeit zum Ende zu bringen, mit einer Ausrichtung der Auswahl der zu edierenden oder zu registrierenden Stücke auf den vereinbarten Umfang.

3. Nachdrücklich steht die Frage der Beschränkung bei der Erfassung und Sammlung der Urkunden in den Archiven und Bibliotheken, insbesondere in welchem Ausmaß die kopiaie Überlieferung zu erfassen ist. Eine vollständige Erfassung aller Urkunden Karls IV. und anderer einschlägiger Stücke erscheint nicht möglich. Sie lag auch – bei Fehlen der betreffenden Diplomata- und Regesta-Imperii-Ausgaben – keinem Constitutionesband zugrunde. Auch dieses Verhältnis bedarf der Definition für den Benutzer in den Band einföhrungen.

4. Bei der Fixierung der Auswahlkriterien wäre zu bedenken, daß der die Urkunden auswählende Bearbeiter nicht hinreichend beurteilen oder voraussehen kann, welche Stücke für die künftige verfassungsgeschichtliche Forschung Bedeutung haben, von ihr gefragt sein werden und in Hinsicht darauf als erhebliche Stücke zu beurteilen wären. Dadurch gewinnen diplomatische und pragmatische Kriterien besondere Bedeutung für die Bestimmung der Auswahlkriterien.

5. Es ist nach neuen, veränderten, zusätzlichen Gestaltungsgesichtspunkten zu fragen, die einer Zusammenfassung und Straffung dienen sowie nach dem Verhältnis zu anderen Editionen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis zu einer künftigen Neubearbeitung der Regesta Imperii Karls IV.

Die Antworten lagen im März 1993 vollständig vor. Dazu kam die Nachfrage im Oktober dieses Jahres. Nachstehend wird die Darlegung der Voten mit der Ausführung der eigenen Gesichtspunkte verbunden und wird in dieser Verbindung das Konzept für die neuen Bände begründet, entwickelt und formuliert.

Zur Beurteilung der Bände IX bis XI

Die vorliegenden Bände für Karl IV. wurden im Ausmaß und in der Gestaltung durchweg gutgeheißen und es besteht der Wunsch, daß die anschließenden, was die Gestaltung und das Ausmaß angeht, ihrem Vorbild folgen. Der Tendenz nach und vielfach ausdrücklich gefordert, besteht sogar die Meinung, es sollten besser noch mehr Urkunden als weniger je Jahr aufgenommen werden.

„Generell sind wir bzw. bin ich sehr froh,“ schreibt z.B. Battenberg, „daß die Bände IX–XI Ihrer Reihe so ausführlich gestaltet wurden, da ja mit Diplomata-Bänden für diese Zeit wohl auf Jahrzehnte hinaus nicht zu rechnen ist, die Constitutiones also deren Rolle weitgehend übernommen haben. Der verfassungsgeschichtliche Informationswert ist sehr hoch und mit Recht wurde auf eine Berücksichtigung auch von Einzelfallentscheidungen, Privilegien und Mandaten nicht verzichtet.“ „Die Berliner Constitutiones-Faszikel,“ befindet Moraw, „habe ich insofern von Anfang an begrüßt, als sie von der Praxis herkommend immer mehr der Chronologie folgten und daher, wie es unvermeidlich ist, einem Regestenwerk-Urkundenbuch äußerst naherückten. Dazu kann man sich m.E. ruhig bekennen und sollte bis 1378 dabei bleiben. Dies ist auch jene konzeptionelle ‚Neutralisierung‘, die als Gegenüber den verfehlten ältesten Reichstagsaktenbänden, der wenig brauchbaren Anhänge der RI und eben auch als Gegenüber der älteren Constitutiones-Bände einen klaren Fortschritt darstellt.“

Unsere Befürchtung, die Benutzer der Bände würden Anstoß an der Fülle nehmen, an dem Tatbestand, daß für wenige Jahre ganze Bände in Anspruch genommen werden, 1349 einen eigenen Band einnimmt, erfüllte sich damit ganz und gar nicht. Im Gegenteil, die Benutzer würden am liebsten ein noch größeres Angebot an Urkunden Karls IV. erhalten. Sie nehmen damit eine andere Position ein, als die mit der Herausgabe der Reihe direkt oder indirekt befaßten Monumentisten, die seit Beginn der zwanziger Jahre auf entschiedene Straffung und Auswahl drängten und drängen.

In diesem Sachverhalt spiegelt sich einerseits das Bedürfnis der Forschung nach einer Ausgabe der Urkunden Karls IV., nach einem Diplomata-Ersatz, auch nach einer Neubearbeitung bzw. einer Ergänzung der 1877 erschienenen, 1889 mit einem Additamentum versehenen Regesta Imperii von Böhmer-Huber. Er charakterisiert andererseits das säkulare Problem der Constitutiones-Reihe angesichts der Ermangelung einer Diplomata-Ausgabe wie moderner Regesta Imperii.

Kalkulation der Urkundenmenge

Zur konkreteren Vorstellung des Gegenstandes, des Urkundenbestandes, um dessen Edition in Auswahl es ging und geht, voran einige Angaben zu diesem. Die von Böhmer-Huber bearbeiteten Regesta Imperii unter Karl IV. registrieren für diesen etwa 7500 Urkunden. Nach Moraws Überschlagn von 1985 ist inzwischen mit einer Zahl von 10000 zu rechnen. Die von uns zu unterstellende Zahl ist bereits wieder größer, nämlich derzeit etwa 10500. Für die Zeit 1346–1356 sind etwa 5000 Urkunden überliefert, für die Ära 1357–1378 sind ca. 5500 überlieferte Stücke anzunehmen. Dazu kommen die sogenannten Reichssachen und Papstschreiben. Böhmer-Huber bieten etwa 1140 solcher Nummern, ca. 530 entfallen auf 1346–1356, ca. 610 auf 1357–1378. Die Zahl der gegenwärtig ins Auge zu fassenden ist nicht bezifferbar. Bei einer verhältnismäßigen Vergrößerung ergeben sich etwa 1500 Vorgänge, für 1346–1356 ca. 680, für 1357–1378 ca. 820.

Jetzt die Vergleichsangaben für das Verhältnis gegebener Bestand/publizierte bzw. zu publizierende Stücke: Die Bände VIII–XI bieten zusammen 3091 Nummern (Urkunden Karls IV., Urkunden der Fürsten des Reiches und anderer

Stände, päpstliche Schreiben und Berichte zum Reich). Ihnen steht ein unterstellter Bestand von ungefähr 5700 Stücken gegenüber. Für die Bände 1357–1378 präsentiert sich ein geschätzter und unterstellter Bestand von etwa 6350 Stücken. Bei einer Publikation im gleichbleibenden Verhältnis wären ca. 3500 Kaiser-, Papst- und Privaturkunden entweder als Textdruck oder als Regest zu publizieren. Das ergäbe mindestens vier, eher fünf Bände. Würden dem Wunsch verschiedener Befragter oder, entschiedener formuliert, dem Forschungsbedürfnis entsprechend, eher mehr als weniger Urkunden zur Veröffentlichung/Neuveröffentlichung kommen, lägen die Publikationszahlen ungefähr zwischen 3500 und 6350 Nummern. Aus dem Gesamtbestand ergäben sich acht bis neun Bände mit durchschnittlich je 750 Nummern.

Es muß nachdrücklich betont werden, daß es sich bei den Zahlenangaben für 1357–1378 um Schätzwerte, besser rechnerische Orientierungsgrößen handelt. Wieviel Urkunden tatsächlich anfallen, wird sich erst nach Abschluß der Erfassungs- und Sucharbeiten ergeben.

Zum Problem Nr. 1: Vorstellung und Erörterung der eingebrachten Modelle

Die Voten sehen kein Problem darin, daß sich der Titelbegriff „Constitutiones et acta publica“ und der Inhalt der Bände seit Bd. IV, d.h. seit dem Ausgang des 13. Jh., nicht mehr decken. Der Reihentitel-Begriff gründet sich in den verfassungsgeschichtlichen Auffassungen und dem Verfassungsverständnis des 19. Jh. Es besteht die *communis opinio*, daß er, ich benutze die Formulierung Moraws, „für das 14. Jh. von vornherein kaum brauchbar oder geradezu unbrauchbar war.“ Ganz ähnliches gilt für andere Quellenpublikationen wie die Reichstagsakten und die *Regesta Imperii*. Moraw zieht daraus die Folgerung: „Man sollte den Traditionstitel natürlich bis 1378 behalten, aber er darf keine konkrete Bindung darstellen.“ Um den Inhalt auf dem Titelblatt zutreffend zu benennen, wurde für die neuen, mit Titelblättern in deutscher Sprache versehenen Bände 1974 der Untertitel „Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung“ eingeführt. Doch würde ich nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen und Einsichten heute eingrenzender formulieren. Es erschiene mir jetzt zweckmäßiger und sinnvoller, eine Erwägung, welcher Boockmann zustimmt, – nicht das Reich, sondern die Kaiser und Könige zu Bezugsgrößen zu machen. Das entspringt der eigenen Intention einer Reduktion der künftigen Bände und ihrer Ausrichtung auf die ursprüngliche Konzeption.

Ein ein für alle Mal richtiges Konzept wird nicht zu suchen, ein ideales nicht zu finden sein, darüber besteht Übereinstimmung. Hinzuzufügen ist, daß die bisherigen Bände die neuen in bestimmter Weise festlegen, ein voller Bruch mit der traditionellen Gestaltung erscheint nicht vertretbar.

Patschovsky betont, daß die Reihe einen einzigen Kompromiß darstelle. Einerseits orientiert er: „Solange es keine Diplomata-Ausgabe der spätmittelalterlichen Könige und Kaiser gibt, werden die Const. sie ersetzen müssen. Man greift zu ihnen in der Erwartung, dort den diplomatischen Ausfluß der wichtigeren Regierungshandlungen der deutschen Könige und Kaiser in textkritisch

brauchbarer Form präsentiert zu bekommen.“ Andererseits möchte Patschovsky nicht, daß die neuen Bände „nur noch ein schwacher Diplomata-Ersatz“ sein werden. Er wünscht die Entwicklung eines Sachkonzepts, „so zeitgebunden das sein mag“, wendet sich aus diesem Grunde gegen das chronologische Prinzip, gegen die Anordnung der Urkunden in streng chronologischer Folge, fordert eine Sammlung und Gewichtung des Materials nach historisch belangvollen Zusammenhängen, eine Fixierung auf „die politischen Schwerpunkte der Regierungstätigkeit Karls, ... über sie, und nichts anderes, sollte ein Const.-Band Auskunft geben.“ Daraus ergibt sich eine Gestaltung der Bände durch eine Abfolge historisch-politisch-verfassungsgeschichtlicher Komplexe und würden diese, nicht die Einzelstücke die zeitliche Ordnung bestimmen.

Die von Patschovsky entwickelten Vorstellungen über die neuen Bände lassen sich auf die Formel bringen: Urkundensammlung gemäß einem verfassungsgeschichtlichen, auf die Schwerpunkte der Politik Karls IV. ausgerichteten Sachkonzept mit einer zeitlichen Ordnung nach historisch belangvollen Zusammenhängen.

Wie Patschovsky, aber ohne das von diesem vertretene Modell jeweils in der eigenen Vorstellung zu haben, bringen auch Battenberg und Heinig historisch-inhaltliche Auswahlkriterien ins Spiel. Dieser wendet sich gegen einen „Rückzug auf diplomatische oder pragmatische Kriterien“, sieht die Lösung in möglichst klaren sachlich-historischen Kriterien. Jener schreibt: „An erster Stelle sollten inhaltliche Erwägungen stehen: Wird ein in der Verfassungsgeschichtsschreibung diskutiertes Problem angesprochen?“ Indes räumt Battenberg sogleich ein: „Genaue inhaltliche Kriterien lassen sich kaum geben. Doch sollte man nach inhaltlichen Typen Regelfälle angeben: Z. B.: Quittungsbriefe generell ausschließen, sofern nicht ein zusätzlicher Grund für die Aufnahme spricht; desgl. Privilegienbestätigungen.“

Die Vorstellungen Heinigs stehen für ein zweites Modell. Er geht davon aus, „daß die Constitutiones die Regesta Imperii nicht ersetzen sollen und können und deshalb auf kompensatorische Gesichtspunkte verzichtet werden sollte. Stattdessen muß die Reihe unter neuer Einschätzung der ursprünglichen Konzeption zu einem eindeutigen Standort innerhalb des Geflechts der Grundlagenwerke gebracht werden; sie muß sich auf das besinnen, was sie charakterisiert und was sie besser als die anderen leisten kann.“ Heinig spricht sich darum gegen die Tendenz aus, die Const.in „Richtung eines Urkundenbuches Karls IV. fortzuentwickeln.“ Er plädiert für eine Fortführung zunächst der Sammlung des Urkundenmaterials „mit dem Ziel, cum grano salis die Gesamtüberlieferung zu erhalten.“ Auf der Basis der Gesamtüberlieferung sollte darauf durch Selektion die Zusammenstellung des Textkörpers der Bde. 1357–1378 erfolgen. Die Selektion sollte gemäß der aktualisierten ursprünglichen Konzeption wie der eigenen und eindeutigen Standortbestimmung vorgenommen werden.

Dieses Modell kann auf die Formel gebracht werden: Quellsammlung gemäß der ursprünglichen, nach modernen verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten revidierten Konzeption.

Moraw, Schneider und Thomas wenden sich gegen eine Auswahl nach Sachgesichtspunkten. Der Inhalt sollte weder durch den gegebenen Forschungsstand noch durch aktuelle Forschungsdiskussionen und -interessen bestimmt sein. Moraw befindet zu den Const. und anderen vergleichbaren Editionen, ihr

„Nutzen war und ist um so mehr gefährdet, je stärker ein Unternehmen einer zugespitzten verfassungsgeschichtlichen Lehrmeinung dienstbar war.“ Er wendet sich ebenso – und das ist die logische Konsequenz – gegen die Auswahlkategorien ‚wichtig/unwichtig‘, ‚wesentlich/unwesentlich‘. „Jeglicher Text der karolinischen Kanzlei und darauf antwortende Texte“ können „in gänzlich unvorhersehbarer Weise von Bedeutung werden, völlig unabhängig vom politischen Gewicht des Empfängers oder vom Textinhalt. Man denke nur an terminologische Fragen oder an die Geschichte von Hof und Kanzlei.“ Moraw plädiert nachdrücklich für eine konzeptionelle Neutralisierung bzw. für die Beibehaltung der von uns praktizierten konzeptionellen Neutralität.

Neben Sachgesichtspunkten und der Dichotomie »wichtig oder unwichtig« galt die Frage der Anwendung diplomatischer oder pragmatischer Auswahlkriterien. Die meisten Befragten sprachen sich gegen sie aus. Patschovsky warnt vor ihnen, da ihre Anwendung zu einem mechanischen Verfahren führe. Moraw äußert Skepsis angesichts der sie tangierenden, schwierigen hof- und kanzleigeschichtlichen Fragen, „wenngleich man darüber reden mag.“ Dagegen äußert Schneider grundsätzliche Zustimmung.

Die Vorbehalte und Einwände gegen die genannten Auswahlkriterien – historisch-verfassungsgeschichtliche Wertung, Sachauswahl, Abgrenzung nach Grundsätzen der Diplomatik – korrespondieren mit dem Anliegen, dem Bedürfnis der Benutzer, die Bearbeiter mögen sich in den Fragen einer Auswahl, einer interpretatorischen oder von einem aktuellen Forschungsinteresse abgeleiteten Selektion zurückhalten und eine möglichst große Menge Urkunden bieten, unter ihnen besonders unbekannte und unzulänglich edierte Stücke. Die Wünsche und Vorstellungen laufen auf einen Diplomata-Ersatz hinaus. So dominiert in den Voten die Feststellung und Forderung: Eine Edition der Diplomata Karls IV. wird es nicht geben, eine Neubearbeitung der Regesta Imperii wird sehr lange auf sich warten lassen. Die Const. mögen Abhilfe schaffen und mit einem entsprechenden Urkundenbuch-Regestenwerk resp. Regestenwerk-Urkundenbuch aufwarten. Seibt formuliert das Anliegen lakonisch: „Am liebsten hätte ich alle Schriftstücke auf dem Tisch, etwa in Microfich.“

Dieses Modell sei unter den Begriff gestellt: Diplomata-Ersatz in Form eines Urkundenbuches/Regestenwerkes.

Ein weiteres Konzept oder Modell beinhaltet Moraws Vorschlag, welchen er in der Zusammenfassung seiner Stellungnahme formuliert: „Für den noch fehlenden Rest der Constitutiones bis 1378 möchte ich ohne jede neuerliche konzeptionelle Kehrtwendung (wogegen auch gebrauchspraktisch alles spricht) für ein rein chronologisches Vorgehen als Regestenwerk und Urkundenbuch plädieren, das das Hauptgewicht auf die Bekanntmachung bisher nicht gedruckter Texte legt. Der neue deutschsprachige Untertitel deckt dies m. E. vollständig ab, der Obertitel ist und bleibt »historisch.«“

Das Modell sei begriffen als Regestenwerk/Urkundenbuch mit vornehmlich bisher nicht gedruckten Urkunden sowie sehr herausragenden Texten.

Das Modell „Urkundensammlung ohne strikte Chronologie gemäß einem verfassungsgeschichtlichem Sachkonzept“, die Vorstellung, Sachkomplexe zu bilden, hat in den vierziger Jahren bei der Vorbereitung der Karlsbände 1349–1356 eine maßgebliche Rolle gespielt. In ihm wurde eine grundsätzliche Lösung des Stoffmengen-Problems gesehen. Nach gründlichen Versuchs- und Erpro-

bungsarbeiten und nach eingehenden Prüfungen erwies das Sachkomplexbkonzept sich praktisch als nicht durchführbar. Es wurde jedenfalls verworfen bzw. kam nicht zum Zuge, wozu auf die Einführung in Bd. XI verwiesen sei. Auch die Umfragevoten wenden sich in ihrer Mehrzahl gegen die Gestaltung nach Sach Gesichtspunkten und sehen in der Einführung des streng chronologischen Prinzips einen ausgesprochenen Vorteil.

Das Modell „Quellensammlung nach modernen verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten“, die Vorstellung, auf Basis der Gesamtüberlieferung eine Auswahl aufgrund der verfassungsgeschichtlichen Relevanz vorzunehmen, bestimmte in den siebziger und achtziger Jahren die Position bei der Vorbereitung der Ludwigs- Konstitutionen. Das Modell scheiterte letztendlich daran, daß sich die Gesamtüberlieferung nicht nach eindeutigen Gesichtspunkten strukturieren und systematisieren läßt. Bd. VI,2 bzw. der erste Faszikel dieses Bandes brach darum schließlich mit diesem über Jahre vertretenen Konzept und folgte nunmehr der bei der Erarbeitung der Bde. IX–XI geübten Praxis. Auf einem anderen Blatt steht die von Heinig vorgeschlagene Orientierung auf die ursprüngliche Constitutiones-Konzeption. Sie korrespondiert mit eigenen Vorstellungen.

Das Morawsche Modell entspricht im Wesentlichen Gestaltungsvorschlägen, die von mir 1981 – hinsichtlich der damals in Angriff genommenen neuen Bde. mit Konstitutionen Ludwigs des Bayern – den MGH unterbreitet wurden: Erstens, die tatsächlichen Constitutiones sowie „kardinalwichtige“ Stücke, zweitens, die bislang ungedruckten sowie in veralteten oder schwer erreichbaren Publikationen befindlichen Urkunden im Vollabdruck wiederzugeben, drittens, sich bei allen anderen Urkunden auf Regesten, Sammelregesten und Urkundenreferate zu beschränken. Bei einer Erörterung dieser Vorschläge gab es Vorbehalte, eine Beschränkung auf Urkunden mit hoher verfassungsgeschichtlicher Relevanz und auf Inedita erschiene „reichlich eng“. Insbesondere stellte sich die Frage nach der Definition von „kardinalwichtig“, von „hohe verfassungsgeschichtliche Relevanz“, nach einer konkreten Zusammenstellung und exemplarischen Vorführung von Urkunden, die außer den Inedita einen Vollabdruck erfahren sollten. Dementsprechend wurden interne Listen für einige Lieferungen angefertigt. Vor allem gab die Frage Anstoß, Urkundenbestände einzelner Archivregionen im Ganzen zu analysieren. Dazu sei auf den Aufsatz von Frau Harnisch hingewiesen. Es ergaben sich Überlegungen zu diplomatischen Anhaltspunkten, zu den Beziehungen zwischen den Formelbeständen und den Intentionen Karls IV., am Hofe, in der karolinischen Kanzlei, zu dem Erfordernis, die herrschafts-, staats- und rechtskonzeptionellen Gehalte der Urkundenformeln und -formulare ins Kalkül zu ziehen.

Die zunehmende Annäherung der Berliner Constitutionesbände an ein Urkundenbuch/Regestenwerk ergab sich aus der Praxis und den gegebenen editionsgeschichtlichen Bedingungen der Const. Bei der Diskussion dieses Modells im Rahmen der Berliner Arbeitsgruppe MGH wurden konzeptionell zwei Aspekte betont: Es gilt zum einen die Verfassungswirklichkeit insbesondere in der Vielzahl herrscherlich-königsherrschaftlich-zentralgewaltlich-politischer Akte, in der Privilegientätigkeit, zu dokumentieren. Die Dokumentation muß zum anderen mit Indifferenz gegenüber der aktuellen oder überhaupt einer gegebenen verfassungsgeschichtlichen Problem- und Interessenlage vor

sich gehen. Das „Diplomata-Ersatz“-Modell bzw. die Konzeption eines Urkundenbuches/Regestenwerkes wird von der Mehrzahl der Befragten entweder *expressis verbis* oder umschrieben vertreten.

Zum Problem Nr. 2: Stellungnahmen zur Einschränkungfrage

Für die beiden nach inhaltlich-historischen oder Sachgesichtspunkten gestalteten Konzepte werden in den Stellungnahmen keine Vorstellungen über eine Kürzung, eine Straffung, eine Einschränkung vorgetragen. Oder anders formuliert, die neuen Bände werden hinsichtlich des Umfangs in Entsprechung zu den bisherigen Karls-Bänden gesehen. Patschovsky stellt dazu heraus: „Ich habe nicht den Eindruck, daß man über die jüngste Praxis hinaus noch weiter verknappen kann.“ Vorstellungen zu Straffungen liegen für das Modell Urkundenbuch-Regestenwerk vor. Sie werden darzulegen sein. Indes läuft das Anliegen eines Diplomata-Ersatzes grundsätzlich nicht auf Auswahl und Kürzung hinaus. Zu vermerken ist jedoch, daß Schneider ausdrücklich feststellt: „Die pragmatische Klärung an dem, was in angemessener, vernünftiger und vertretbarer Zeit publizierbar ist, halte ich für richtig“, daß Boockmann lieber unverändert fortführen möchte, aber einräumt, „daß angesichts des Zeit- und Personalaufwandes etwas geschehen sollte.“ Thomas dagegen plädiert, die Auswahlkriterien möglichst weit zu fassen „und das auch auf die Gefahr hin, daß sich das Erscheinen der Bände noch eine Weile hinziehen wird... Die Erscheinungsdauer sollte bei der Auswahl der zu edierenden Texte keine Rolle spielen, zumindest keine ausschlaggebende.“

In den Stellungnahmen kommen drei Gesichtspunkte zur Geltung, eine Auswahl zu treffen bzw. eine Straffung vorzunehmen und zwar vor allem in Hinsicht auf eine Fortführung nach dem Muster der letzten Bände. Boockmann stellt zur Erwägung, „sich möglichst auf Königsurkunden zu beschränken und auf jene Urkunden, deren Empfänger der König ist, zu verzichten.“ Auch spricht sich Boockmann dafür aus, „in viel stärkerem Maße als bisher an die Stelle des Abdrucks das Regest treten“ zu lassen. Battenberg erörtert, bestimmte Typen von Schriftstücken, wie z. B. Quittungsbriefe, Privilegienbestätigungen u. a. nicht mehr aufzunehmen. Auch könnte man „in vielen Fällen auf einen vollen Textabdruck verzichten, stattdessen Einzelbestimmungen nicht verfassungsrechtlicher Art in modernen Worten paraphrasieren.“ Schließlich bringt Moraw zur Geltung: „Ich scheue mich nicht, die Konsequenzen“ aus der Ablehnung der oben genannten Auswahlkriterien zu „ziehen und zu sagen, daß wir in erster Linie möglichst viele, am besten alle unbekannten Texte (in chronologischer Abfolge) benötigen, während bei gut zugänglichen Druckausgaben ein Hinweis genügt, außer bei sehr stark hervortretenden Stücken, die man stets drucken sollte.“

Das Gebot der Einschränkung: Formulierung der Arbeitsaufgabe im Verhältnis zu den Faktoren Arbeitsaufwand und Finanzmittel/Planstellen

Gegenüber den herrschenden Vorstellungen über die spätmittelalterlichen Materialmengen und die aus ihnen abgeleiteten Mengenprobleme betont Moraw, daß im europäischen Vergleich das 14. Jh. für Deutschland „noch keineswegs, wie in Italien, Spanien, Frankreich und England, katastrophale Überfüllungsprobleme schafft. So sehr ich entschieden für Regularien bei den RTA des 15. Jhs. eintrete, ... sowenig sehe ich mich im 14. Jh. wirklich unter Quantitätsdruck gesetzt.“ Was die Karlsurkunden 1357–1378 angeht, so ist der gegebene Bestand, siehe dazu oben „Kalkulation der Urkundenmenge“, ganz gewiß edierbar, und es besteht ein entschiedenes Bedürfnis der Forschung nach einer solchen Edition. Doch ist dieses nicht allein entscheidend für die Festlegung der Aufgabe, des Umfangs und des Inhalts des Vorhabens. Die Finanzmittel, die zur Verfügung stehen und mit denen gerechnet werden kann, sowie die Forderung an ein Akademienvorhaben wie an jedes andere laufende Forschungsprojekt, in bestimmten Zeitfristen Endprodukte, einen oder mehrere neue Bände, vorzulegen, kommen als maßgebliche Faktoren hinzu. Wären die erforderlichen Personal- und Sachmittel wie wissenschaftlichen und technischen Arbeitskräfte, den gesamten Urkundenbestand im Laufe einer Forschergeneration zu publizieren, vorhandene Größen, würde ich ganz selbstverständlich ein entsprechendes Urkundenbuch/Regestenwerk betreiben. Die Finanzmittel und Arbeitskräfte sind jedoch keineswegs in dem nötigen Maße gegeben.

An der Textbearbeitung und der Herstellung der Druckmanuskripte für die Bde. IX–XI haben in den siebziger und achtziger Jahren Dr. Kühn und Dr. Fritz sowie Dr. Schmidt und zwei bis drei Honorarkräfte gearbeitet. Als mit der Herstellung der Druckmanuskripte für die einzelnen Lieferungen Anfang der siebziger Jahre begonnen wurde, waren die Sammelarbeiten für die Bde. IX und X abgeschlossen und lagen die Urkundenabschriften mit Kopfregesten und die Verweise auf Druck in Form von Regesten handschriftlich vor. Für Bd. XI waren diese Arbeitsgänge in wesentlicher Weise besorgt. Gegenwärtig arbeitet das Akademienvorhaben MGH mit vier Stellen BAT-O IIa sowie einem Werkvertrag. Drei der angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter sind mit den Const. Karls IV. befaßt und ist der Werkvertrag insbesondere auf sie ausgerichtet. Unter den gegebenen Umständen ist m. E. davon auszugehen, daß kurzfristig oder mittelfristig keine zusätzlichen Planstellen und keine anderen zusätzlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die gegebenen Finanzmittel/Planstellen und das Maß der mit ihnen zu leistenden Arbeit sind unabdingbar – so nüchtern und illusionslos wie möglich – zu veranschlagende Faktoren, bei der Verständigung und Entscheidung über die Arbeitsaufgabe.

Geradezu als Topos wiederholt sich in der Geschichte der Const. wie zahlreicher Editionsunternehmen die Darstellung der permanenten Fehleinschätzung des Verhältnisses von Arbeits- wie Zeitaufwand und von gegebenen Kräften und Mitteln, von zugesagten oder vermeintlichen oder gedachten oder unterstellten Fristen und tatsächlichen Erscheinungsterminen. Die Const. können

und dürfen sich bei einer realen Bilanzierung dieser Relationen nicht auf kurze Fristen einlassen. Sie müssen sich andererseits der Frage stellen, wie sie längerfristig die Karls-Konstitutionen zum Abschluß bringen. Die Karlsbände in angemessener, vernünftiger, vertretbarer Zeit zum Ende zu bringen, erscheint auch um ihrer selbst, der Reihe insgesamt willen geboten. Dabei denke ich jedenfalls an eine Forschergeneration. Sie sollte der Zeitfrage als prinzipielle Orientierungsgröße gelten. Keineswegs dürfen die Karls-Konstitutionen noch die Arbeit einer weiteren, an die jetzige anschließende Forschergeneration ausfüllen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß dies bei der gegebenen Personal- und Sachmittellage ohne verbindliche Festlegungen über eine entschiedene, zweckmäßige, sinnvolle und vollziehbare Konzentration der Bände für die Jahre 1357–1378 gegenüber den Bänden 1346–1356 möglich ist. Mein Vorschlag geht auf etwa vier Bände.

Auf ein solches Maß sollte sich die Auswahl der zu edierenden und registrierenden Stücke mitsamt dem Aufwand für die Erfassungs- und Sucharbeit von vornherein ganz pragmatisch orientieren. Die Const. sollten sich davon distanzieren, die Diplomata, wie unter Umständen die Regesta Imperii, ersatzweise, partiell, provisorisch oder wie auch immer vertreten zu sollen und zu müssen. Sie sind nolens volens in diese Ersatzfunktion geraten. Ohne ihre jetzige Gestalt, die einem Urkundenbuch-Regestenwerk angenäherte Form, aufzugeben, müßten sie sich mit einem genuinen Anspruch und mit einem eingegrenzten Urkundenbestand eigens profilieren und definieren. Es wäre gemäß der Forderung Moraws Sorge für einen „aufgeklärten Gebrauch“ der künftigen Const. zu tragen, mit einer eindeutigen Definition, was sie bieten und was sie nicht leisten und welche Quellenwerke in Kombination und Kompensation mit ihnen unabdingbar zu benutzen sind. Vorstellungen für die Einschränkung und Begrenzung sind in die folgenden Gestaltungsregeln für die neuen Bände eingebracht. Unter dem Gesichtspunkt, eine Beschränkung zu erreichen, stehen außerdem die Überlegungen zur Erfassungs- und Sucharbeit sowie die Forderungen nach diplomatischen Auswahlkriterien.

Abgeleitete Gestaltungsregeln und Leitgedanken für die neuen Bände

Die drei Einschränkungsgesichtspunkte, 1. auf Inedita und sehr herausragende Stücke abzustellen, 2. auf Kaiserurkunden einzugrenzen, 3. bestimmte Urkundengruppen auszugliedern, lassen sich koppeln. Sie begegnen sich mit den in der Berliner Arbeitsgruppe diskutierten, eigenen Vorstellungen. Diese werden in Auswertung der Umfragen jetzt auf den Nenner gebracht: Die neuen Bde. XIIIff. Const. sehen sich wie die vorangehenden Karlsbände einem Urkundenbuch/Regestenwerk angenähert. Sie verstehen sich jedoch nicht schlechthin als ein solches. Sie werden sich gemäß der ursprünglichen Konzeption der Reihe, auf Grund ihres Leitbegriffes „*Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*“ profilieren und sich auf im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und auf tatsächlich gesetzgebende Akte konzentrieren. Diese erscheinen mir als die konstitutive Gruppe. Neben ihr ist den Inedita besondere

Aufmerksamkeit zu widmen, so daß bislang ungedruckte Urkunden einen charakterisierenden Bestandteil der neuen Bände darstellen. Doch wird nach dem Vorbild von Bd. XI auf den Vollabdruck sämtlicher erfaßter Inedita verzichtet werden.

Der Begriff „im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende Akte“ wird in Hinsicht auf eine einschneidende Beschränkung bei Privilegienbestätigungen in allgemeinen Wendungen oder mit inserierten Urkunden früherer Könige und Kaiser gebraucht. So wurde bereits für Bd. XI verfahren, der auch weitere Einschränkungen vornimmt. „Darüberhinaus“, ich folge einem internen Thesenpapier, „müßte das Aufkommen an Urkunden zur Finanzpolitik einer genauen Prüfung unterzogen werden. Die in außerordentlich großer Menge überlieferten Zahlungsanweisungen v.a. an Reichsstädte und Quitungsbriefe wären zu vernachlässigen. Dieser Komplex sollte einer oder mehreren Spezialuntersuchungen oder auch -editionen vorbehalten bleiben. Auszuschließen wären ferner Gehorsamsgebote, Geleitbriefe und Mitteilungen, die meistens in Briefform mit aufgedrucktem Sekretsiegel auf der Rückseite ausgestellt wurden.“ Die Frage der Ausschlüsse befindet sich weiter in der Prüfung. Im Ergebnis werden noch andere Gruppen betroffen sein.

Im Umgang mit den Urkunden, z. B. bei den Feststellungen, welche Stücke als „auf Grund von Privilegierung ausgesprochen rechtsetzend“ oder als „tatsächlich gesetzgebend“ zu befinden sind, wird der herrscherlichen Selbstaussage, der Auffassung und Entscheidung des Ausstellers, des Hofes, der von Karl IV., von seiner Kanzlei gewählten oder bestimmten Stilisierung oder Formulierung, den Formeln und den Formularen, entschiedene, gegebenenfalls ausschlaggebende Beachtung gezollt werden.

Nachdrücklich wird der Bestandteil des Reihentitels „der Kaiser und Könige“ zur Geltung gebracht bzw. in Anspruch genommen. Dementsprechend wird der Druck sogenannter Reichssachen und Papstschreiben sehr zurückgenommen und wird für sie auf Paralleleditionen verwiesen. Insgesamt werden sich die neuen Bände noch stärker und mit Konsequenz darauf einrichten, daß sie in Verbindung mit anderen repräsentativen Editionsunternehmen zu benutzen sind. Über die von Moraw angeführten vier Standardwerke – die *Regesta Imperii*, die *Reichstagsakten*, die *Regesta Bohemiae et Moraviae* sowie die *Monumenta Vaticana Bohemiae* – hinaus ist dabei z.B. an die „Urkundenregesten zur Tätigkeit des Hofgerichts“, die „*Registres et lettres des papes du XIVe siècle*“ u.a. zu denken.

Das zur Anwendung kommende Modell sei unter die Formel gestellt: Urkundenbuch/Regestenwerk, welches vornehmlich im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und tatsächlich gesetzgebende Akte sowie ungedruckte Urkunden in Volltexten erfaßt.

Mit diesem Konzept allein ist das Problem des vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwandes ganz und gar nicht gelöst. Für einen durchgreifenden Effekt bedarf es flankierender Maßnahmen, die immense Sammel- und Sucharbeit vernünftig zu limitieren. Diese Forderung leitet zu dem dritten Problem der Enquete.

Zum Problem Nr. 3: Erfassungs- und Sucharbeit in den Archiven

Die Urkunden Karls IV. verteilen sich auf Archive im territorialen Ausmaß des Römisch-deutschen Kaiserreiches im 14. Jh. wie in den angrenzenden, in die Politik Karls IV. und des Reiches einbezogenen Länder Europas. Es ist völlig klar, daß an diese Archive systematische Anfragen über ihren Bestand an Urkunden Karls IV. u. a. zu richten sind, was geschah und geschieht. Doch hat die Archivkorrespondenz ihre Grenzen in den Möglichkeiten der Archive/Archivare, Auskünfte zu erteilen und ggf. zum Zwecke der Auskunftserteilung selbst Such- und Erschließungsarbeiten vorzunehmen. Das bei einer Bearbeitung der Bände in angemessener und vertretbarer Zeit nicht zu bewältigende Pensum liegt vor allem in der Sucharbeit in Kopieren, anderen Sammelhandschriften, frühneuzeitlichen Akten, ungeordneten oder abseitigen Beständen. Mit den dafür erforderlichen Personal- und Sachmitteln oder einer seitens der Archive oder anderer Institutionen zu leistenden Zuarbeit kann nicht gerechnet werden. Auch kann nicht an Finanzmittel gedacht werden, die in sämtlichen einschlägigen Archiven eine systematische Sucharbeit nach unbekannten Ausfertigungen und Einzelabschriften erlauben, welche nicht auf dem Wege der Archivkorrespondenz zu ermitteln waren. Die Sucharbeit am Ort muß sich auf ausgewählte Archive und innerhalb dieser meist auf bestimmte Bestände beschränken.

Ein solches Vorgehen stellte keine Neuerung dar. Im Gegenteil, auf diese Weise wurde bei der Bearbeitung der Const. von Anfang an verfahren. Oder anders gesagt: Die Sammelarbeit wurde nicht mit der Absicht betrieben, alle Königs- und Kaiserurkunden zu erfassen. Gesucht wurden „Constitutiones et acta publica“ im Sinne der Definitionen von Pertz und Ficker. Dabei waren die Bearbeiter aufgrund der umfassenden Bestimmung Fickers bestrebt, nicht nur „Constitutiones“ zu sammeln, sondern alle ihnen für die Verfassungsgeschichte des Reiches wichtig erscheinenden Diplome und nicht-herrscherlichen Schriftstücke heranzuziehen. Blieben einerseits bestimmte Herrscherurkunden außer Betracht, wurden andererseits dafür als Reichssachen zu begreifende Privaturkunden gesammelt. Das Fundament, die Ausgangsbasis für die Erfassungs- und Sucharbeiten bildeten die Regesta Imperii, soweit sie vorhanden waren und sind, ebenso alte und bisherige Drucke, auch Erwähnungen in Handschriften und Druckwerken; aus den unterschiedlichen Gegebenheiten für die einzelnen Herrscherperioden – teils Regesta Imperii vorhanden, teils nicht – leiteten sich Modifikationen der Sammeltätigkeit und der Arbeit mit den Archiven ab.

Für die künftigen Karlsbände das Vollständigkeitsprinzip einführen, eine vollständige Durchsicht/Durchsuchung der gesamten archivalischen Überlieferung betreiben zu wollen, bedeutete, die Fertigstellung ad calendae graecas zu vertagen. Mutatis mutandis wird es bei dem bisher praktizierten Verfahren zu bleiben haben: 1. eine umfassende Archivkorrespondenz; 2. Erfassungs- und Sammelarbeiten in ausgewählten „hauptsächlichen“ Archiven; Orientierung der Sucharbeit auf die Findmittel und zusätzliche Findhinweise der Archivare; 3. in den ausgewählten Archiven meist keine vollständige oder abschließende Durchdringung des kopialen Feldes; keine Berücksichtigung frühneuzeitlicher Aktenbestände; 4. bei den für Karl IV. weniger wichtigen oder als unerheblich anzusehenden Archiven Eingrenzung der Sucharbeit auf die Auskünfte im Zuge der Archivkorrespondenz.

Zum Problem Nr. 4: Forderung von diplomatischen und pragmatischen Auswahlkriterien

Auf die in Nr. 4 angeschnittenen Fragen wurde bereits im vorstehenden mehrfach eingegangen. Auf eine Wiederholung sei verzichtet. Doch möchte ich nicht unausgesprochen lassen: Es wurde zu einem Anliegen, in der Auswahlfrage Kriterien anzustreben, die das Moment der subjektiven inhaltlich-interpretatorischen Einschätzung seitens des Bearbeiters – vorgenommen anhand von Sachkonzepten, Lehrmeinungen, Vorstellungen von politischen Schwerpunkten, von Verfassungswichtigkeiten – in den Hintergrund drängen, dafür objektive, vom Aussteller selbst bestimmte, in den Urkunden eindeutig enthaltene, formale Kennzeichen/Merkmale zum Maßstab zu machen.

Zum Problem Nr. 5: Textgestaltung/Editionsrichtlinie; das Erfordernis einer Ergänzung/Neubearbeitung der Regesta Imperii Karls IV.

Zum Punkt Editionsrichtlinie ist volle Übereinstimmung der Voten zu konstatieren. Die *communis opinio* sei mit den Worten von Mötsch wiedergegeben. „Bei den Editionsrichtlinien, wie sie Frau Kühn in ihrem Vorwort dargelegt hat, sollte man unbedingt bleiben. Sie sind kurz und nachvollziehbar. Eine weitere Perfektion führt irgendwann zu einem Punkt, von dem ab der Zeitaufwand nicht mehr vertretbar ist.“ Zu der Frage nach neuen, veränderten, zusätzlichen Gestaltungsgesichtspunkten rät Schneider, sich für solche offen zu halten. „Ihre Berücksichtigung hat aber streng darauf zu achten, daß die Editionsprinzipien überschaubar bleiben und nicht von Band zu Band seitens des Benutzers unökonomische Einarbeitungsanstrengungen verlangen. Insbesondere ist von nur »modernistischen« Profilierungsversuchen abzusehen.“ Zur Anwendung gelangen bzw. zur Erörterung stehen Teilabdrucke, Nachweise von nicht in Voll- oder Teildruck gebotenen und auch nicht registrierten Urkunden in Anmerkungen, Zusammenfassungen von Urkunden in Sammel- oder Gruppenregesten u. a.

Überlegungen gelten sodann dem Anteil der Regesten. Wie bereits zitiert, empfiehlt Boockmann, in viel stärkerem Maße als bisher Regesten an Stelle des Abdrucks treten zu lassen. Krieger wendet sich gegen eine Ausdehnung der Regesten. „Ich trage starke Bedenken gegen eine Ausweitung der (bisher noch behutsam gehandhabten) Praxis, die in die Constitutiones aufgenommenen Stücke in Regestenform wiederzugeben.“ Er begründet das Erfordernis von vollständigen Texten aus seiner Forschungspraxis. „Aus alledem ergab sich, daß ich vor allem einen vollständigen und korrekten Abdruck benötigte; mit einem Teildruck – etwa unter Weglassung von Teilen des Protokolls oder Eschatokolls – oder gar einem bloßen Regest war mir nicht gedient. Falls ein annehmbarer Druck nicht vorlag, mußte auf die archivalische Überlieferung zurückgegriffen werden.“ M. E. sollte es dabei bleiben, daß die Const. in erster Linie Texte bieten

und Regesten – wie in den Bdn. IX und X geschehen – vorhandene Drucke vertreten, sie sich als „Verweis auf Druck“ definieren.

Die Überlegung führt auf das Verhältnis zu den Regesta Imperii. Zur gegenwärtigen Situation schreibt Heinig: „Die Regesta Imperii haben die Neubearbeitung des Böhmer-Huber bisher nicht im Programm. Im Prinzip haben sie dafür derzeit weder personelle noch materielle Ressourcen.“ Wann sich diese Situation ändert, ist nicht abzusehen. Doch darf sie nicht an der Feststellung hindern: Eine parallele Arbeit an den Const. und an einer Ergänzung/Neubearbeitung der Regesta Imperii Karls IV. – unter einem arbeitsteiligem Aspekt – halte ich in Konsequenz für eine *conditio sine qua non* rationeller Arbeit. Dabei denke ich bei den Karls-Regesten – was die Ergebnisform angeht – zunächst ganz einfach an ein *Additamentum secundum*.

Ich möchte der neuen Mittelalter-Kommission der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften gerne vorschlagen, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und eine entsprechende Kooperation zu fördern bzw. herbeizuführen. Für die Kooperation wäre an akademienübergreifende Strukturen zu denken. Eine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Constitutiones und den Regesta Imperii, es ging seinerzeit um Kaiser Ludwig den Bayern, wurde zwischen den beiden Weltkriegen von Paul Fridolin Kehr betrieben, der auch das Preußische Historische Institut in Rom in die gemeinsame Sammelarbeit einbezog.

Auch wenn das nicht zu bewerkstelligen ist, sollten und müßten die Const. davon ausgehen, daß sie in keiner Weise eine Ergänzung des Böhmer-Huber zu vertreten haben. Im Gegenteil, sie sollten sich darauf einstellen, daß eine Ergänzung oder Neubearbeitung eines Tages zustandekommen und zur Verfügung stehen wird und der Benutzer der künftigen Const.bde. schlicht und einfach für die Zukunft darauf verwiesen werden muß.

Die in den achtziger Jahren begonnene Sammelarbeit erstreckte bzw. erstreckt sich auf die in Druckwerken vorliegenden Urkunden und Regesten sowie die archivalische Überlieferung und umfaßt den Zeitraum 1357–1378. Eine zeitliche Untergliederung bei der Erfassungs- und Sammelarbeit erschien unzweckmäßig und gegen das Gebot der Arbeitsökonomie gerichtet. Eine andere Frage ist das Verfahren bei der Bearbeitung, der Zusammenstellung und Erarbeitung von Bänden. „Nach der Sammelarbeit“, schreibt Heinig, „sollte man sich zunächst auf einen ersten, bis etwa 1365 reichenden Band konzentrieren und versuchen, diesen in sieben bis acht Jahren fertigzustellen.“ Moraw befindet: „Arbeitsschritte mittlerer Größe scheinen mir am günstigsten. So war der Schritt von 1349 bis 1356 genau das richtige Maß. Ich möchte einen nächsten Schritt bis 1365/66 empfehlen, ... weil mir der Sprung auf einmal bis 1378 zu weit erscheint.“ Diese Angelegenheit bedarf künftiger Klärung, wenn mit dem Fortgang der Sammel- und Sucharbeit und der gegenwärtigen Bearbeitung der Urkunden einzelner Archivregionen tragfähige Voraussetzungen bestehen, sich zu entscheiden. Das betrifft die Verteilung der Jahre auf Bände, die Orientierung der Arbeit auf einzelne bzw. bestimmte Bände, die Festlegung auf einen oder mehrere Bearbeiter je Band, überhaupt die Erscheinungs- und Veröffentlichungsweise.

Schlußbemerkung

Die vorliegenden Stellungnahmen der Fachkollegen, eines wissenschaftlich kompetenten und repräsentativen Benutzerkreises, haben die Ausarbeitung eines Konzeptes sehr gefördert. Die Voten vermitteln insbesondere Sicherheit, daß die Arbeit nach dem Vorbild der Bde. IX bis XI fortgesetzt werden kann und fortzusetzen ist. Die bestehenden Probleme sind in den vorstehenden Ausführungen formuliert. Für sie wird es keine endgültigen Lösungen geben, keine Lösungen, die nicht Wünsche offen lassen. Die für das vorliegende Konzept getroffenen Entscheidungen sind der Art, daß sie jeweils für eine von mehreren brauchbaren stehen. Auch sind sie bei dem gegebenen Stand der Arbeit noch offen für Modifikationen und Emendationen. Dafür Hinweise, Empfehlungen, Rat zu gewinnen, wird das aus den bisherigen Erfahrungen erwachsene Konzept im „Deutschen Archiv“ publiziert und damit der fachwissenschaftlichen Öffentlichkeit zur kritischen Erörterung unterbreitet.